

Zu § 17:

41. Die Vereinbarung nach Satz 1 kann örtlich getroffen werden. B.M.T.

§ 18.

Nebenarbeit.

Es ist verboten, irgendwelche Arbeiten während desurlaubes oder nach beendeter Arbeitszeit im uneingeschränkten Betriebe bei einem anderen Arbeitgeber oder auf Privatrechnung auszuführen. R.M.T.

Wegen Uebertretung vorstehenden Verbotes darf nur nach erfolgloser Verwarnung gekündigt werden.

Zu § 18.

42. Die Annahme von Geschenken in bezug auf den Dienst (Trinkgelder usw.) ist verboten mit den in Absatz 2 des R.M.T.-G angedrohten Folgen. B.M.T.

Zu § 18 R.M.T.

134. Der Betrieb von Erwerbsgeschäften ist nur mit Genehmigung des Stadtrats statthast. Doch ist auf alle Fälle verboten, während der Dienststunden andere als zum städtischen Betriebe gehörige Arbeiten vorzunehmen. Mü.T.

135. Zu Privatarbeiten für städtische Beamte und Angestellte dürfen städtische Arbeiter auch gegen Bezahlung nicht verwendet werden. Mü.T.

§ 19.

Kündigung.

Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen beiderseits fristlos gekündigt werden. Nach sechswöchiger Beschäftigung gilt eine vierzehntägige Kündigungsfrist. Abweichende Kündigungsfristen können für Arbeiter, die Anspruch auf Ruheohn erworben haben oder bereits zehn Jahre im Dienste des Arbeitgebers stehen, und im übrigen, wenn die Verhältnisse des Betriebes es erfordern, bezirklich vereinbart werden. Die Bejugnis zur fristlosen Entlassung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. R.M.T.

Zu § 19:

43. Für Arbeiter, welche Anspruch auf Ruheohn erworben haben oder bereits zehn Jahre im Dienste des Arbeitgebers stehen, beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen. B.M.T.

44. Bei Entlassungen wegen Betriebseinschränkungen und dgl. sind die Arbeitsleistung, das Dienstalter und die sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen.